

Datenschutzerklärung 100-20190605

für die Pfarrgemeinderatswahl nach der Wahlordnung-PGR im Bistum Limburg, Wahlhelfer und Kandidaten

1. Verantwortlicher: Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau, vertreten durch den Verwaltungsrat, Zollstr. 8, 65366 Geisenheim, Tel.: 06722-750 740,

E-Mail: info@heilig-kreuz-rheingau.de

2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden des Bistums Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel. 06431-295-202, E-Mail: Datenschutzbeauftragter-kirchengemeinden@bistumlimburg.de

3. Zweck der Datenerhebung und Rechtsgrundlage

a) Durchführung der Wahl

Den Text der genannten Rechtsvorschriften und die Amtsblätter finden Sie unter <http://rechtssammlung.bistumlimburg.de>. Regelungen zum Pfarrgemeinderat (PGR) und zu dessen Wahl finden sich in den §§ 1 bis 11, 15 bis 23 SynO und in der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR, Amtsblatt Nr. 1/2019). Zur Durchführung der Wahl werden z.B. folgende personenbezogenen Daten erhoben: Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität, gegenwärtige Anschrift, Familienstand, Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei, Sperrvermerke, Beschäftigung in der Pfarrei. Diese Daten erhebt die Kirchengemeinde aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen (Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 21.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2006 (KMAO)) oder sie werden von den Betroffenen selbst zur Verfügung gestellt. Die Daten sind z.B. zur Feststellung der Wahlberechtigung nach § 2 WO-PGR, zur Feststellung der Wählbarkeit § 3 WO-PGR, zur Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses § 7 WO-PGR, zur Kandidatenfindung und für Wahlvorschläge §§ 3 Abs. 1 lit. d), 11, 12, 13 WO-PGR, zur Aufstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste § 14, 18 WO-PGR, zur Bestellung eines Wahlvorstandes § 17 WO-PGR, zur Durchführung der Wahl §§ 19 bis 23 WO-PGR, zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses § 24, 26 WO-PGR erforderlich. Name und Wohnort der Kandidaten werden nach §§ 14 Abs. 2, 16, 18 WO PGR über die Kandidatenlisten als Aushang und ggf. im Pfarrbrief sowie über die Stimmzettel bekanntgegeben. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl sind die Vorschriften der SynO und der WO-PGR i.V.m. §§ 6 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. d) KDG.

b) Weitere persönliche Angaben/Veröffentlichung

Als Kandidat können Sie weitere persönliche Angaben (Daten und Foto) machen und auch in deren Veröffentlichung einwilligen, um sich den Wahlberechtigten näher vorzustellen. Rechtsgrundlage ist nach § 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG Ihre schriftlich erteilte Einwilligung, in der Sie Art und Umfang der persönlichen Angaben und der Veröffentlichung selbst bestimmen.

c) Eine Offenlegung (Weitergabe) der erhobenen Daten an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen erfolgt im Rahmen der vorgenannten Vorschriften der WO-PGR, insbesondere § 13 Abs. 1 Satz 2 WO-PGR, § 14 Abs. 5 WO-PGR, § 24 Abs. 8 Satz 2 WO-PGR, § 25 Abs. 5 WO-PGR und/oder auf Grund Ihrer Einwilligung. Durch die Weitergabe aufgrund Ihrer Einwilligung, insbesondere bei Veröffentlichung im Internet, können Ihre Daten den Verantwortungs- und Einflussbereich der Kirchengemeinde verlassen.

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Meldedaten werden im Rahmen des kirchlichen Meldewesens dauerhaft gespeichert. Es gelten die Vorschriften des BMG und der KMAO. Außerhalb des kirchlichen Meldewesens bleiben die genutzten Daten bis zur Erreichung des Verwendungszwecks gespeichert, insbesondere als Ersatzmitglied § 25 Abs. 1 WO-PGR. Aufgrund von Rechtsvorschriften können die Daten oder bestimmte verwendete Daten auch länger gespeichert werden, so zum Beispiel nach der Abgabenordnung für sechs Jahre oder nach der Archivordnung des Bistums Limburg auch für längere Zeit, sofern die Voraussetzungen einer Archivierung vorliegen. Sofern eine Löschung geboten ist, werden die zu löschenden Daten innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht. Die Veröffentlichung der unter Ziff. 3 b) genannten Daten erfolgt so lange, bis Sie Ihre erteilte Einwilligung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die zu löschenden Daten werden innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht. Für weitere Aufbewahrungsfristen kann auch die Archivordnung des Bistums Limburg zu beachten sein.

5. Die Bereitstellung der vorgenannten personenbezogenen Daten beruht für die Teilnahme an der Wahl auf gesetzlichen Vorschriften, woraus Sie verpflichtet sind die Daten bereitzustellen, im Übrigen auf Ihrer Einwilligung. Die aktive oder passive Teilnahme an der PGR-Wahl ist freiwillig.

6. Rechte der Betroffenen

Auskunftsrecht gem. § 17 KDG, Recht auf Berichtigung gem. § 18 KDG, Recht auf Löschung gem. § 19 KDG, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG, Widerrufsrecht der Einwilligungserklärung gem. § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG.

7. Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich gem. § 48 KDG an die Diözesandatenschutzbeauftragte, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.:069 800 871 8800, E-Mail: info@kdszffm.de, oder jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.